

So geht's ...

Besteuerung von Expatriates in Brasilien

1. Auflage

AHK

**CÂMARA
BRASIL
ALEMANHA**

 **ERNST & YOUNG**
Quality In Everything We Do

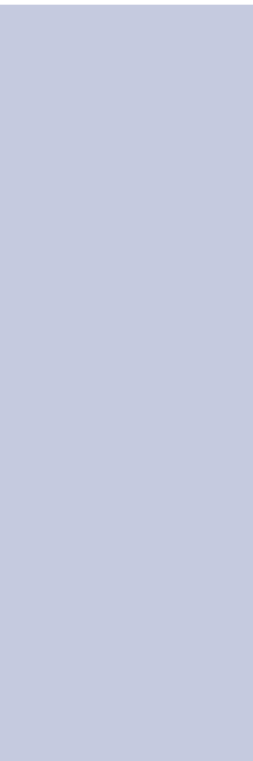


Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
dankt **ERNST & YOUNG**
für die Zusammenarbeit und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo

INHALTSVERZEICHNIS

Grundzüge des brasilianischen Einkommensteuerrechts	3
Beginn der Steuerpflicht	3
Umfang der Steuerpflicht	3
Abzüge	4
Steuersatz	5
Fristen	6
Beendigung der Steuerpflicht	6
Verjährung	7
Besteuerung Arbeitslohn	7
Arbeitslohn des brasilianischen Arbeitgebers	7
Arbeitslohn des deutschen Arbeitgebers	8
Laufende Kapitaleinkünfte und Spekulationsgewinne	10
Kapitaleinkünfte aus brasilianischen Quellen	10
Kapitaleinkünfte aus deutschen Quellen	10
Kontrollmöglichkeiten	13
Zentralbankerklärung	14
Berechnungsbeispiel Einkommensteuerbelastung	16



GRUNDZÜGE DES BRASILIANISCHEN EINKOMMENSTEUERRECHTS

Beginn der Steuerpflicht

Im Fall von in Brasilien tätigen Ausländern beginnt die unbeschränkte brasilianische Steuerpflicht in Abhängigkeit vom erteilten Visum. Die Steuerpflicht knüpft nicht an das Vorhandensein eines Wohnsitzes an.

Bei Beantragung eines permanenten Visums (Geschäftsführer) oder eines zeitlich befristeten Visums – jeweils mit brasilianischem Arbeitsvertrag – beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag der Einreise mit gültigem Visum. Der Einreisestempel im Reisepass dokumentiert den Beginn der Steuerpflicht.

Bei Beantragung eines temporären Visums ohne brasilianischen Arbeitsvertrag beginnt die Steuerpflicht erst nach vollendeten 183 Anwesenheitstagen in Brasilien innerhalb eines (kalenderjahrunabhängigen) Zwölfmonatszeitraums. Unterbrechungen verschieben den Beginn der brasilianischen unbeschränkten Steuerpflicht. Die Einreise- und Ausreisestempel sind somit zur Ermittlung des Beginns der Steuerpflicht heranzuziehen. Dieses Visum ist typisch für Trainees oder technische Assistenzleistungen (Ingenieure, Techniker), die einen beim brasilianischen Patentregister (INPI) eingetragenen technischen Dienstleistungsvertrag mit einem brasilianischen Unternehmen erfordern. Gehaltszahlungen eines brasilianischen Arbeitgebers sind im Rahmen dieser Visumstypen nicht zugelassen.

Nach Einreise ist sowohl eine brasilianische Steuernummer (CPF) anzufordern, die bei alltäglichen Geschäften, z.B. Abschluss von Verträgen, Eröffnung eines Bankkontos etc. vorgelegt werden muss, als auch ein Ausländerausweis zu beantragen.

Umfang der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht umfasst grundsätzlich die Welteinkünfte. Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland sind bestimmte

Einkünfte aus deutschen Quellen in Deutschland steuerpflichtig. Je nach Sachverhalt rechnet Brasilien die in Deutschland gezahlten Steuern auf diese Einkünfte auf die brasilianische Steuerschuld bis zur Höhe der brasilianischen Steuerbelastung an, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Im Rahmen der brasilianischen Einkommensteuererklärung ist eine Vermögensaufstellung (declaração de bens e direitos) auf den 31.12. einzureichen, die zwangsläufig das Weltvermögen umfassen muss. Diese Vermögensaufstellung dient lediglich einer Kontrolle, ob alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte angegeben wurden. Im Rahmen der Veranlagung wird überprüft, ob die Vermögensentwicklung im abgelaufenen Kalenderjahr (bzw. seit Beginn der Steuerpflicht im Einreisejahr) mit den Jahreseinkünften verplausibilisiert werden kann. Brasilien erhebt keine Vermögensteuer.

Abzüge (2003)

Das brasilianische Steuersystem lässt nur wenige Abzüge bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zu:

- Abhängige (Kinder/Ehegatten) - R\$ 1.272 pro Person,
- Schulkosten - R\$ 1.998 pro Kind,
- Arzt-/Krankenhauskosten, soweit nicht erstattet,
- Arbeitnehmerbeiträge zur brasilianischen Sozialversicherung (Höchstbetrag per annum ca. R\$ 2.050),
- Freiwillige Beiträge zu einer brasilianischen Altersversorgung (max. 12% des Bruttoeinkommens),
- Gerichtlich auferlegte Unterhaltsleistungen, sofern das Urteil in Brasilien registriert ist.

Wahlweise kann eine vereinfachte Steuererklärung eingereicht werden, in der eine Sonderausgabenpauschale in Höhe von 20% der Bruttoeinkünfte gewährt wird, jedoch max. R\$ 9.400. Diese Sonderausgabenpauschale kann auch im Einreisejahr voll genutzt werden,

da keine zeitanteilige Kürzung vorgenommen wird. Sofern eine vereinfachte Steuererklärung eingereicht wird, können keine ausländischen Steuern angerechnet werden, falls bei bestimmten Einkünften bspw. Deutschland aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht besitzen sollte.

Sofern beide Ehepartner steuerpflichtig sind, ist eine getrennte Veranlagung im Regelfall günstiger, da Grundfreibeträge bzw. die Sonderausgabenpauschale doppelt genutzt werden können.

Steuersatz (2003)

Die brasilianische Jahres-Steuertabelle basiert auf einem einfachen progressiven Stufenprinzip. Das steuerpflichtige Einkommen bis R\$ 12.696 wird nicht besteuert, das Einkommen zwischen R\$ 12.696 bis R\$ 25.380 wird mit 15% besteuert, das Einkommen oberhalb R\$ 25.380 wird mit 27,5% besteuert.

Steuerpflichtiges Einkommen

Untergrenze (R\$)	Obergrenze (R\$)	Steuersatz (%)	Abzugsbetrag (R\$)
0	12.696	0	0
12.697	25.380	15	1.904
25.381		27,5	5.077

Die Steuerschuld berechnet sich, indem der entsprechende Spitzensteuersatz auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt wird und die berechnete Steuer anschließend um den Abzugsbetrag gekürzt wird.

Bestimmte brasilianische Einkünfte unterliegen nicht der progressiven Steuertabelle, sondern werden mit begünstigten Steuersätzen pauschal versteuert. Sofern brasilianische Finanzinstitutionen eingeschaltet sind,

wird eine Abgeltungssteuer als Quellensteuer einbehalten:

- Sparbuch: 0%
- Festgeld: 20%
- Spekulationsgewinne an einer brasilianischen Börse: 20%

Sonstige Veräußerungsgewinne werden pauschal mit 15% versteuert. Dividenden einer brasilianischen Kapitalgesellschaft sind beim Anteilseigner steuerfrei. Diese Einkünfte, die einer Abgeltungssteuer unterliegen oder steuerfrei sind, sind in der Jahreserklärung aufzuführen, um die beschriebene Verplausibilisierung der Vermögensentwicklung zu gewährleisten.

Fristen

Die Jahreserklärung wird üblicherweise per Internet eingereicht. Abgabefrist ist der 30.04. des Folgejahres. Es werden keine Fristverlängerungen gewährt. Bei verspäteter Abgabe wird ein hoher Verspätungszuschlag auf die Steuerschuld – nicht auf eine mögliche Zahllast – festgesetzt. Steuernachzahlungen sind bis zum 30.04. zu leisten. Die Steuererstattungstermine sind im Internet anhand der Steuernummer (CPF) nachvollziehbar. Die brasilianischen Steuerbehörden informieren den Steuerpflichtigen darüber hinaus per E-mail, sofern der Steuerpflichtige einen entsprechenden Antrag stellt.

Beendigung der Steuerpflicht

Bei Beendigung der brasilianischen Steuerpflicht muss bis zum Ausreisetag eine Abschlusserklärung eingereicht werden. Bei verspäteter Abgabe können Verspätungszuschläge festgesetzt werden. Die Steuerpflicht kann somit unterjährig beendet werden. Bei Nichtabgabe einer Abschlusserklärung dauert die brasilianische Steuerpflicht noch 12 Monate nach Ausreise an.

Verjährung

Es besteht eine allgemeine 5jährige Verjährungsfrist. Innerhalb der Verjährungsfrist können Steuererklärungen berichtigt werden. Die Finanzverwaltung erkennt allerdings keinen Modellwechsel an (vereinfachte Erklärung bzw. vollständige Erklärung). Es besteht eine Aufbewahrungspflicht für Dokumente während der Verjährungsfrist, wenngleich die Steuererklärungen ohne Dokumente eingereicht werden.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Einkunftsarten detaillierter dargestellt werden. Der Einfachheit halber unterstellen wir, dass der deutsche Wohnsitz aufgegeben oder zumindest der Lebensmittelpunkt nach Brasilien verlagert wird.

BESTEUERUNG ARBEITSLOHN

Arbeitslohn des brasilianischen Arbeitgebers

Der von einem brasilianischen Arbeitgeber gewährte Bruttoarbeitslohn, z.B. Barlohn, Wohnungsgestellung, Firmenwagen etc., unterliegt dem brasilianischen Lohnsteuerabzug. Zusätzlich zum monatlichen Grundlohn muss der brasilianische Arbeitgeber Urlaubsgeld (1/3 Monatsgehalt), Weihnachtsgeld (1 Monatsgehalt) und eine Abgabe in einen speziellen Arbeitslosen- und Abfindungsfond (FGTS) einzahlen.

Die Höhe der FGTS-Abgabe beträgt 8,5% des Bruttolohns, ohne Vorhandensein einer Beitragbemessungsgrenze. Von dieser Abgabe werden 8% einem verzinslichen Konto gutgeschrieben, dass bei einer speziellen Institution auf den Namen des Arbeitnehmers geführt wird. Der Differenzbetrag in Höhe von 0,5% wird nicht dem Konto des Arbeitnehmers gutgeschrieben, sondern zur Deckung allgemeiner Aufwendungen des brasilianischen Sozialsystems verwendet. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann das FGTS-Guthaben vom Arbeitnehmer nach einer dreijährigen Wartefrist steuerfrei vereinnahmt werden.

Sofern dem Mitarbeiter gekündigt wird, muss der Arbeitgeber eine Strafe in Höhe von 50% des kumulierten FGTS-Guthabens zahlen. Dem FGTS-Konto des Mitarbeiters werden 40 Prozentpunkte gutgeschrieben, 10% Prozentpunkte werden zur Deckung allgemeiner Aufwendungen des brasilianischen Sozialsystems verwendet. Die Zahlung der „Kündigungsstrafe“ stellt für den Arbeitnehmer ebenfalls steuerfreien Arbeitslohn dar. Im Fall der Kündigung durch den Arbeitgeber kann das komplette Fondguthaben ohne Wartefrist abgehoben werden.

Der maximale Arbeitnehmeranteil zur brasilianischen Sozialversicherung beträgt R\$ 172 pro Monat, wohingegen der Arbeitgeberanteil im Regelfall 28,8% beträgt, ohne Vorhandensein einer Beitragsbemessungsgrenze.

Das brasilianische Arbeitsministerium setzt bei Ausländern im Rahmen der Beantragung des Arbeitsvisums ein brasilianisches Mindestgehalt fest.

Arbeitslohn des deutschen Arbeitgebers

Sofern Arbeitslohn von einem deutschen Arbeitgeber gezahlt wird, sind monatliche Einkommensteuer-Vorauszahlungen (Carnê-Leão) abzuführen. Die deutsche Finanzverwaltung akzeptiert Gehaltszahlungen eines deutschen Arbeitgebers für Zwecke des Betriebsausgabenabzugs nur dann, wenn die Bedingungen des Erlasses IV B 4 – S 1341 – 20/01 vom 09.11.2001 erfüllt sind. Gehaltsweiterbelastungen eines deutschen Arbeitgebers an eine brasilianische Gesellschaft sind gesetzlich nicht zugelassen. Im Falle eines Visums ohne brasilianischen Arbeitsvertrag sind diese Restriktionen nicht einschlägig, da lediglich ein Arbeitsverhältnis mit dem deutschen Arbeitgeber besteht. Im Rahmen des technischen Dienstleistungsvertrages werden die Kosten der Mitarbeiter üblicherweise mit vereinbarten Tagessätzen an den brasilianischen Auftraggeber weiterbelastet.

Die Steuervorauszahlungen (Carnê-Leão) basieren auf einer eigenständigen Steuertabelle mit monatlichen Grundfreibeträgen. Es können darüber hinaus eingeschränkte Abzugsbeträge geltend gemacht werden, sofern kein brasilianischer Arbeitslohn gezahlt wird (Techniker- oder Traineevisum). Ein monatlicher deutscher Bruttolohn bis R\$ 1.058 unterliegt keiner Steuervorauszahlung, ein monatlicher Bruttolohn zwischen R\$ 1.058 und 2.115 unterliegt einer 15%igen Steuer, ein

monatlicher Bruttolohn über R\$ 2.115 unterliegt einer 27,5% igen Steuer. Die Abführungsverpflichtung besteht lediglich für den Arbeitnehmer. Weder der deutsche noch der brasilianische Arbeitgeber haftet für die korrekte Steuerabführung. In der Praxis kann der brasilianische Arbeitgeber in den Zahlungsvorgang eingeschaltet werden, z.B. im Wege einer Nettovereinbarung.

Alle Zahlungen des deutschen Arbeitgebers, die innerhalb des Bruttolohns ausgewiesen sind, unterliegen der brasilianischen Steuerpflicht. Dies betrifft z.B. auch freiwillige Arbeitgeberzahlungen in die deutsche Rentenversicherung, sofern diese innerhalb des Bruttolohns ausgewiesen sind.

Die deutschen Gehaltsbestandteile unterliegen nicht der brasilianischen Sozialversicherungspflicht.

Die Steuervorauszahlungen sind bis zum letzten Werktag des Folgemonats zu leisten. Bei verspäteter Zahlung fallen sehr hohe Verspätungszuschläge und Nachzahlungszinsen an.

In der Einkommensteuerjahreserklärung kommt es im Normalfall zu einer Steuernachzahlung, da unterjährig doppelte Grundfreibeträge (brasilianische Lohnsteuertabelle und „Carnê-Leão“) genutzt werden konnten, die im Rahmen der Jahreserklärung nur einmal genutzt werden können.

Das brasilianische Steuerrecht verfolgt konsequent das Zuflussprinzip (Kassenprinzip). Sofern deutsche Gehaltsbestandteile vor Beginn oder nach Beendigung der brasilianischen Steuerpflicht gezahlt werden, fällt keine brasilianische Einkommensteuer an. Pre- oder Postassignmentboni können unter gewissen Umständen vollständig steuerfrei ausgezahlt werden, da Deutschland aufgrund des Prinzips der wirtschaftlichen Zuordnung das Besteuerungsrecht Brasilien zuweist. Das Doppelbesteuerungsabkommen Brasilien – Deutschland sieht keine Rückfallklausel vor, so dass Deutschland das Besteuerungsrecht nicht allein deshalb ausüben kann, weil Brasilien auf die Besteuerung verzichtet. Umzugspauschalen sollten ausserhalb des Zeitraums der brasilianischen Steuerpflicht gezahlt werden.

LAUFENDE KAPITALEINKÜNFTE UND SPEKULATIONSGEWINNE

Kapitaleinkünfte aus brasilianischen Quellen

Zinseinkünfte aus brasilianischen Quellen unterliegen generell einer Abgeltungssteuer, sofern sie über brasilianische Finanzinstitutionen ausgezahlt werden (vgl.oben).

Spekulationsgewinne an einer brasilianischen Börse unterliegen einer 20%igen Abgeltungssteuer, sofern die monatlichen Transaktionen R\$ 4.143,50 übersteigen. Ein Verlustausgleich mit Spekulationsverlusten ist nicht vorgesehen.

Sonstige Veräußerungsgewinne unterliegen keiner Spekulationsfrist. Der Steuersatz beträgt 15%. Sofern die monatlichen Transaktionen R\$ 20.000 pro Monat nicht übersteigen, wird der Veräußerungsgewinn nicht besteuert (Freigrenze). Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände (Häuser, Autos, Motorräder, Kunstgegenstände etc.) in die Betrachtung einzubeziehen. Bei Überschreiten eines monatlichen Transaktionsvolumens von R\$ 20.000 ist der Veräußerungsgewinn der einzelnen Vermögensgegenstände zu versteuern, die mit Gewinn verkauft wurden. Veräußerungsverluste einzelner Vermögensgegenstände können nicht gegengerechnet werden. In der Vermögensaufstellung (declaração de bens e direitos, vgl. oben) sind die Vermögensgegenstände mit ihren historischen Anschaffungskosten fortzuführen, um die Berechnung eines Veräußerungsgewinns ermöglichen zu können. Bei Verkauf von Vermögensgegenständen, die vor 1989 angeschafft wurden, können pauschale Altersabschläge vom Veräußerungsgewinn gemacht werden, um die Inflationsauswirkungen zu berücksichtigen.

Kapitaleinkünfte aus deutschen Quellen

Zins- und Dividendeneinkünfte aus Deutschland unterliegen der progressiven brasilianischen Steuertabelle (27,5%).

Zinseinkünfte von Steuerausländern werden bislang in Deutschland nicht

besteuert, sofern der Bank ein entsprechender Antrag vorliegt. Sofern kein Antrag vorliegt, wären 15 Prozentpunkte der in Deutschland gezahlten Zinsabschlagsteuer in Brasilien anrechenbar. Der überschießende Betrag müsste per Erstattungsantrag beim Bundesamt für Finanzen eingefordert werden.

Der Wechselkursgewinn auf ausländische Girokonten oder Festgeldanlagen ist steuerfrei. Ein Wechselkursgewinn wird in der Steuererklärung als steuerfreie Einkunftsart erklärt, um die Vermögensentwicklung verplausibilisieren zu können, da in der Vermögensaufstellung die ausländischen Girokonten oder Festgeldanlagen zum Stichtagskurs umgerechnet werden müssen.

Im Fall von Dividendenausschüttungen behält eine deutsche AG 20% Kapitalertragsteuer ein, von denen 15% auf die brasilianische Einkommensteuerschuld angerechnet werden können. Der überschüssende Betrag kann per Erstattungsantrag beim Bundesamt für Finanzen eingefordert werden. Das Antragsformular kann per Internet angefordert werden:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage12952/Antrag-auf-Erstattung-von-Kapitalertragsteuer.pdf>

Brasilien erhebt keine Spekulationssteuer, sofern Vermögensgegenstände vor Beginn der brasilianischen Steuerpflicht angeschafft wurden und während des Zeitraums der brasilianischen Steuerpflicht veräußert werden. Bei Anschaffung und Veräußerung von ausländischen Vermögensgegenständen während der brasilianischen Steuerpflicht gelten die gleichen Regeln wie bei brasilianischen Vermögensgegenständen (vgl. Seite 6).

Bei der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns im Ausland ist zu differenzieren, aus welchen Quellen die Mittel zur Anschaffung ursprünglich stammten:

Bei Geldern aus ausländischen Quellen (deutscher Arbeitslohn, deutsche Zinseinkünfte, deutsche Ersparnisse) werden die Anschaffungs- und Veräußerungskosten in ausländischer Währung (Euro) ermittelt und der ermittelte Veräußerungsgewinn am Verkaufstag in brasilianische Reals umgerechnet. Somit wird lediglich ein Wertsteigerungsgewinn versteuert.

Sofern das investierte Kapital ursprünglich aus brasilianischen Quellen stammte und im Ausland investiert wurde, sind die Anschaffungskosten und der Veräußerungspreis jeweils am Transaktionstag in Reais umzurechnen. Bei einem fallenden Real werden somit nicht nur Wertsteigerungsgewinne, sondern auch Wechselkursgewinne versteuert. Ein steigender Real würde einen Veräußerungsgewinn entsprechend mindern.

Eine strikte Kontentrennung zwischen Geldern aus ausländischen und brasilianischen Quellen ist empfehlenswert.

Laufende Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne müssen bis zum Ende des Folgemonats per Einkommensteuer-Vorauszahlung (Carnê-Leão) in Brasilien versteuert werden, sofern die Monatseinkünfte R\$ 1.058 übersteigen. In die Berechnung sind alle Einkünfte einzubeziehen, die keiner brasilianischen Quellenbesteuerung unterlegen haben.

Im Verhältnis zu Deutschland kann die Besteuerung der verschiedenen Einkunftsarten in Brasilien unerwartet höher oder niedriger ausfallen. Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob Vermögensumstrukturierungen vor Beginn der brasilianischen Steuerpflicht durchgeführt werden sollten, um eine Steueroptimierung bei laufenden Einkünften oder Spekulationsgewinnen erzielen zu können. Die brasilianische Besteuerung kann in jedem Fall vermieden werden, falls es während der brasilianischen Steuerpflicht zu keinem Einkommenszufluss kommt (Kassenprinzip). Dies kann insbesondere für den Zufluss von deutschen Lebensversicherungen gelten, für den die deutschen Befreiungsregelungen in Brasilien nicht gelten. Im Einzelfall könnte es auch günstiger sein, Einkünfte während der brasilianischen Steuerpflicht, also vor Rückkehr nach Deutschland zu realisieren.

Bei Einkünften aus Drittstaaten, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, z.B. Schweiz, kann es zu effektiven Doppelbesteuerungen kommen.

KONTROLLMÖGLICHKEITEN

Die Einkommensteuererklärungen werden grundsätzlich per Internet oder Diskette eingereicht. Dies ermöglicht dem brasilianischen Fiskus, weitreichende computergestützte Prüfungen und Datenabgleiche vorzunehmen. Die Steuererklärungen sind selbstveranlagend. Eine manuelle Veranlagung, d.h. eine individuelle Überprüfung, findet lediglich stichprobenhaft oder bei Unstimmigkeiten innerhalb der Programmprüfung statt.

Die Datenabgleiche basieren auf der Steuernummer (CPF). Innerhalb der Steuererklärung muss der Steuerpflichtige diverse Ausgaben spezifizieren, die teilweise lediglich Kontrollzwecken dienen, um die Versteuerung beim Empfänger überprüfen zu können. Dies betrifft z.B. Arztkosten, Anwaltskosten oder Mietausgaben. In diesen Fällen muss die Steuernummer des Zahlungsempfängers sowie die Gesamthöhe der Zahlungen angegeben werden. Bei Nichtangabe der Steuernummer und/oder der Ausgaben drohen Strafen in Höhe von 20% der nicht erklärten Ausgaben. Bei Vermögensumschichtungen, z.B. Immobilientransaktionen und Kfz-Käufen, müssen Käufer und Verkäufer den Kaufpreis und die jeweils korrespondierende Steuernummer in ihren Vermögensaufstellungen deklarieren.

Die Gesamtausgaben eines Steuerpflichtigen, die über die CPMF-Steuer - eine Steuer auf Kontotransaktionen - hochgerechnet werden können, werden mit den Daten der Einkommensteuererklärung (Einkünfte zzgl. Vermögensabgänge) verplausibilisiert.

Der Vermögenszuwachs in der Vermögensaufstellung auf den 31.12. des Veranlagungsjahres im Vergleich zum vorangegangenen Stichtag wird mit den steuerfreien und steuerpflichtigen Einkünften laut Steuererklärung abgestimmt. Bei einem unplausibel hohen Vermögenszuwachs wird Steuerhinterziehung unterstellt. Der Steuerpflichtige muss den Gegenbeweis führen. Die Steuerhinterziehungszinsen sind extrem hoch. Sie betragen bis zu 150% der hinterzogenen Steuern.

Das DBA Deutschland-Brasilien sieht keinen weitreichenden Informationsaustausch vor (keine „Grosse Auskunftsklausel“). In der

aktuellen Entwicklung scheint sich dennoch eine Tendenz abzuzeichnen, dass verstärkt Kontrollmitteilungen vom deutschen Fiskus nach Brasilien geschickt werden, um sicherzustellen, dass der in Deutschland ausgezahlte, aber in Deutschland steuerfreie Arbeitslohn in Brasilien versteuert wird.

Die EU-Finanzminister verständigten sich am 03.06.2003 auf ein EU-Gesetz zur grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung. Vom 01.01.2005 werden zwölf Mitgliedsstaaten automatisch Informationen über die Zinserlöse von Gebietsfremden an die EU-Partner weiterleiten. Ausnahmeregelungen gelten zunächst für Luxemburg, Belgien und Österreich.

Es ist bislang nicht vorgesehen, dass der brasilianische Fiskus Zugriff auf diese Informationen erhalten wird. Im Rahmen der allgemeinen internationalen Entwicklung kann ein Datenaustausch für die Zukunft jedoch nicht ausgeschlossen werden.

ZENTRALBANKERKLÄRUNG

Im Rahmen eines Projektes zur Bekämpfung der internationalen Geldwäsche nimmt Brasilien an einem weltweiten Projekt teil. Die brasilianische Zentralbank hat eine Regelung bezüglich der Auslandsinvestitionen von in Brasilien unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen eingeführt.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung müssen alle Personen, die am 31.12. eines Jahres in Brasilien unbeschränkt steuerpflichtig sind und die ein kumuliertes Auslandsvermögen von über R\$ 300.000 besitzen, eine Erklärung hinsichtlich der ausländischen Investitionen bis zum 31. Mai des Folgejahres einreichen.

Darüber hinaus bestimmt die gesetzliche Regelung, dass unvollständige oder unrichtige Angaben, die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe der von der Zentralbank angeforderten Informationen mit einer Strafe in

Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtinvestitionen belegt wird, die bis zu R\$ 250.000,00 betragen kann.

Offiziell ist kein Datenaustausch zwischen der Zentralbank und den Finanzbehörden vorgesehen, dennoch ist eine Übereinstimmung der Zentralbankerklärung mit der Vermögensaufstellung, die im Rahmen der Einkommensteuererklärung aufzustellen ist, dringend zu empfehlen.

BERECHNUNGSBEISPIEL EINKOMMENSTEUERBELASTUNG

	R\$	R\$
Einkünfte		
Arbeitslohn Brasilien	160.000	
Arbeitslohn Deutschland	40.000	
Kapitaleinkünfte	10.000	
Gesamtbetrag der Einkünfte		210.000
Sonderausgaben ^{a)}		
AN-Anteil brasilianische Sozialversicherung ^{b)}	-2.050	
3 Abhängige (Ehepartner, 2 Kinder)	-3.726	
Schulkosten (2 Kinder)	-3.996	
Nicht erstattete Arztkosten	-500	
Steuerpflichtiges Einkommen		199.728
Steuersatz für Einkommen < R\$ 12.696: 0%	0	
R\$ 12.697 - R\$ 25.380: 15%	1.903	
Steuersatz für Einkommen > R\$ 25.380: 27,5%	47.946	
Einkommensteuerschuld total		49.849
abzügl. Lohnsteuereinbehalt Brasilien		-38.300
abzügl. Carne-Leão (Est-VZ)		-7.600
abzügl. deutsche Quellensteuer Kapitaleinkünfte		-1.000
Zahllast oder Erstattung		2.949

- a) Bei der vereinfachten Erklärung kommt eine Sonderausgabenpauschale in Höhe von R\$ 9.400 zur Anwendung, keine Anrechnung ausländischer Steuern
- b) Höchstbetrag des Arbeitnehmeranteils im Jahr 2003 ca. R\$ 2.050

UNSERE SPONSOREN

ERNST & YOUNG Brasilien verfügt über 11 Büros, die eine optimale geographische Abdeckung innerhalb Brasiliens ermöglichen. In den Büros sind über 1.000 Mitarbeiter beschäftigt, die Spezialwissen in folgenden Bereichen anbieten:

- Wirtschaftsprüfung (external audit)
- Interne Revision (internal audit)
- Due Diligence
- IT-Beratung
- Corporate Finance (Merger & Aquisition)
- Steuerberatung
- Rechtsberatung

Seit Juli 2002 besteht zudem ein German Business Center in São Paulo, das speziell auf die Bedürfnisse von deutschen Investoren in Brasilien ausgerichtet ist. Die in diesem Bereich beschäftigten deutschen Mitarbeiter verfügen über deutsche Berufsexamina und begleiten alle Prüfungs- oder Beratungsaufträge, in Abhängigkeit von den Wünschen der deutschen Mandanten.

ERNST & YOUNG

Condomínio São Luiz | Torre I – 7º andar
Av. Pres. Juscelino Kubitschek, 1830 | 04543-900 São Paulo/SP
Pabx: (55 11) 3165 5200
www.ey.com.br

Ansprechpartner des German Business Centers:
Hans-Georg Schneider (audit): hans-georg.schneider@br.ey.com,
Tel.: (55 11) 3165 5550
Michael Kemper (tax): michael.kemper@br.ey.com,
Tel.: (55 11) 3165 5442

Die Reihe "So geht's ..." soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo bearbeitet.

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer in São Paulo ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine über 80 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Volkswirtschaft, Recht und Öffentlichkeitsarbeit ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo

Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo/SP

Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax (55 11) 5181-7013

E-mail: ahkbrasil@ahkbrasil.com

www.ahkbrasil.com